

Az.: 7 RAr 18/61

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter:

gegen

die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-
versicherung, Nürnberg, Frauentorgraben 33-35,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 23. September
1961 unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten	Dr. B e r n d t
	als Vorsitzenden,
des Bundesrichters	Dr. K l ä ß
und des Bundesrichters	Dr. K r e b s

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 18. Januar 1961 wird als unzulässig
verworfen.

Sein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts wird zurückge-
wiesen.

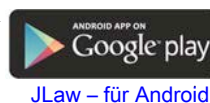
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Das Arbeitsamt (ArbA) lehnte den Antrag des Klägers vom
15. Dezember 1958 auf Weiterbewilligung der Arbeitslosenhilfe
(Alhi) durch Bescheid vom 29. Dezember 1958 ab, weil der Klä-
ger vorhandene Arbeitsmöglichkeiten beharrlich nicht wahr-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



nähme (§ 83 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG-). Der Widerspruch wurde am 13. Januar 1959 zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage, mit der der Kläger Alhi auf Grund seiner Meldung vom 15. Dezember 1958 beantragte, durch Urteil vom 6. Oktober 1959 ab. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein und beantragte, ihm für die Zeit vom 15. Dezember 1958 bis zum 31. Januar 1959 sowie ab 16. Mai 1959 fortlaufend Alhi zu gewähren; für die Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Mai 1959 begehrte er keine Alhi, da er während dieses Zeitraums selbständig war. Das Landessozialgericht (LSG) verwarf die Berufung durch Urteil vom 18. Januar 1961 als unzulässig und führte zur Begründung aus: Es handele sich um zwei selbständige Ansprüche, den für die Zeit vom 15. Dezember 1958 bis zum 31. Januar 1959 und den für die Zeit ab 16. Mai 1959, weil der Kläger für die Zwischenzeit keine Alhi verlangt habe und verlangen könne. Bei dem ersten Anspruch sei die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unzulässig, da es sich um einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen bis zu 13 Wochen handle. Bezüglich des zweiten Anspruchs sei das Rechtsmittel ebenfalls nicht statthaft, weil es an dem Vorhandensein mehrerer unverzichtbarer, von Amts wegen zu prüfender Prozeßvoraussetzungen fehle, insbesondere an einem anfechtbaren Verwaltungsakt sowie an dem gesetzlich vorgeschriebenen Widerspruchsverfahren. Mit seiner nicht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche im gleichen Umfang wie in der Berufungsinstanz weiter.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens in der im Gesetz vorgeschriebenen Form gerügt wird und wenn dieser Mangel auch tatsächlich vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG; BSG 1, 150). Ein solcher Verfahrensmangel ist jedoch nicht gegeben. Der Kläger meint zwar, das LSG habe zu Unrecht angenommen, die Berufung sei ausgeschlossen. Denn es handle sich nicht um einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen, sondern um die



- 3 -

Verneinung des Gesamtanspruchs auf Gewährung von Alhi für den ganzen denkbaren Arbeitslosenhilfezeitraum mit allen Nachteilen. Die Ablehnung sei daher auch für den am 16. Mai 1959 beginnenden Zeitraum der Alhi von entscheidender Bedeutung, so daß das LSG auch darüber habe sachlich entscheiden müssen.

Das Verfahren des LSG würde an einem wesentlichen Mangel leiden, wenn das LSG zu Unrecht die Berufung verworfen hätte, statt sachlich zu entscheiden (BSG 1, 284). Dies ist aber nicht der Fall. Zwar schien das Urteil des SG zunächst nach § 143 SGG berufungsfähig, weil im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem SG der Kläger ohne zeitliche Begrenzung Alhi auf Grund seiner Arbeitslosmeldung vom 15. Dezember 1958 gefordert hatte (vgl. BSG 2, 135 und LSG Rheinland-Pfalz, Breith. 1956, 1136). Doch erwies sich die Berufung selber als ausgeschlossen, weil der Kläger nunmehr mit ihr Leistungen nur für die Zeit vom 15. Dezember 1958 bis zum 31. Januar 1959 - d.h. für knapp sieben Wochen - beanspruchte. Denn nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ist die Berufung nicht zulässig bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu dreizehn Wochen (drei Monaten). Was unter Anspruch im Sinne dieser Vorschrift gemeint ist, der in der ersten Instanz geltend gemachte (vgl. Rohwer/Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, § 144 Anm. 7, unter Hinweis auf das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen, Breith. 1956, 395) oder der mit der Berufung verfolgte, ist aus dem Gesetz nicht ohne weiteres zu entnehmen, da der Wortlaut beide Möglichkeiten umfassen kann. Auch aus den entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) und des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) kann für den Bereich des SGG nichts gefolgert werden, weil es für den Bereich der ZPO gemäß § 511 a ZPO auf den Wert des Beschwerdegegenstandes und für den Bereich des ArbGG nach § 64 ArbGG für die Zulässigkeit der Berufung auf den vom Arbeitsgericht (ArbG) festgesetzten Wert des Streitgegenstandes erster Instanz ankommt. Der Inhalt des § 144 SGG ist daher durch Auslegung zu ermitteln. Sinn der Berufungsausschließungsgründe ist es, die Landessozialgerichte vor weniger bedeutsamen Streitigkeiten zu bewahren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

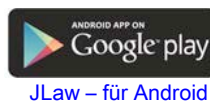
Deshalb wird die Berufung versagt bei Streitigkeiten, die ihrem Inhalt nach im allgemeinen für die Beteiligten von geringerer Bedeutung sind. Dabei kommt es nicht auf den Streitgegenstand der ersten Instanz an, sondern auf den Teil des Streits, mit dem sich das LSG zu befassen hätte, also auf den mit der Berufung verfolgten Anspruch. Dies ergibt sich besonders aus der Neufassung der §§ 145 ff SGG durch das zweite Änderungsgesetz vom 25. Juni 1958 (BGBl I 409). Bei diesen Vorschriften wurde für die Frage der Statthaftigkeit der Berufung nicht mehr – wie es die Rechtsprechung des BSG zu der alten Fassung des SGG ausgesprochen hatte – auf den Inhalt des Urteils der ersten Instanz, sondern auf den Gegenstand der Berufung abgestellt. Das Änderungsgesetz bringt also eindeutig den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, ohne Rücksicht auf das, worüber in der ersten Instanz gestritten wurde, die Statthaftigkeit der Berufung von dem Umfang des Anspruchs abhängig zu machen, der mit der Berufung verfolgt wird. Dieses Bestreben des Gesetzgebers muß auch bei der Auslegung des § 144 SGG beachtet werden, obwohl im Rahmen des zweiten Änderungsgesetzes hier keine Neufassung erfolgt ist. Es wäre unverständlich, wenn der Gesetzgeber bei § 144 SGG eine andere Handhabung voraussetzte, wenn also bei § 144 SGG auf den Inhalt des Urteils, bei §§ 145 ff SGG auf den Umfang der Berufung abgestellt würde. Denn das hätte zur Folge, daß in den Fällen des § 144 auch Streitigkeiten geringeren Umfangs, also solche für Leistungsansprüche von weniger als 13 Wochen, in die Berufungsinstanz kommen könnten, sofern das SG zufällig über weitergehende Ansprüche zu entscheiden gehabt hätte, während dies bei den §§ 145 ff nicht der Fall wäre, weil es hier auf den Umfang der Berufung ankommt. Dies kann nicht der Wille des Gesetzgebers bei § 144 gewesen sein. Deshalb ist diese Vorschrift dahin auszulegen, daß unter Anspruch der mit der Berufung verfolgte anzusehen ist.

Da dieser Anspruch aber weniger als 13 Wochen betrug, war die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ausgeschlossen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Unter diesen Umständen kommt es nicht mehr auf die Frage an, ob sich die Unzulässigkeit der Berufung etwa daraus ergeben könnte, daß der Kläger seinen Berufungsantrag eingeschränkt hat (vgl. Baumbach/Lauterbach, ZPO, 25. Aufl. § 511 a Anm. 4, und die dort zitierte Rechtsprechung).

Die unzulässige Berufung des Klägers konnte andererseits nicht dadurch statthaft werden, daß er in der Berufungsinstanz seine Klage erweiterte und nunmehr auch Alhi auf Grund seiner Arbeitslosmeldung vom 16. Mai 1959 begehrte. Hier handelt es sich um einen neuen selbständigen Anspruch und nicht mehr um die Weiterverfolgung des Anspruchs der ersten Instanz (Alhi auf Grund der Meldung vom 15. Dezember 1958 ohne zeitliche Begrenzung). Denn der etwaige erste Anspruch erlosch, wie der Kläger selbst einräumt, mit dem 31. Januar 1959, weil der Kläger vom 1. Februar 1959 an eine selbständige Tätigkeit aufgenommen hatte und deshalb nicht mehr arbeitslos war (vgl. §§ 74, 75 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG-). Wenn er sich daher am 16. Mai 1959 erneut arbeitslos meldete, handelt es sich nicht mehr um die Weiterzahlung der früheren Alhi, sondern um einen neuen Anspruch, der durch die erneute Meldung und den neuen Antrag ausgelöst wurde. Ein derartiger Anspruch kann aber nur in Form einer Klageerweiterung geltend gemacht werden. Eine solche ist zwar in der Berufungsinstanz noch möglich (vgl. §§ 153, 99 SGG). Jedoch setzt sie voraus, daß die Berufung schon vorher zulässig war, weil nur dann das LSG in eine sachliche Prüfung der Ansprüche eintreten darf. Genausowenig wie eine fehlende Beschwer durch eine Klageerweiterung begründet werden kann (vgl. BSG 11, 26), wird eine unzulässige Berufung dadurch zulässig, daß in der Berufungsinstanz neue Ansprüche erhoben werden.

Da somit das LSG im Ergebnis zu Recht die Berufung des Klägers als unzulässig angesehen hat, liegt kein Verfahrensmangel vor, der die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft gemacht hätte. Sie ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 SGG).



- 6 -

Gleichzeitig ist dem Kläger das nachgesuchte Armenrecht zu versagen, weil, wie dargelegt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 167 SGG, § 114 ZPO).

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)